

---

# **R a h m e n v e r e i n b a r u n g**

---

zwischen

**dem Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband e. V.  
(ADTV)**

und

**dem Niedersächsischen Kultusministerium**

zur

**Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen**

## **Präambel**

Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Verständigung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband e. V. (im Weiteren ADTV genannt) über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen im Rahmen des Ganztagschülerlasses vom 1.8.2014 – SVBl. S. 386 – dar.

Schulen mit ganztägigem Angebot entwickeln sich vom Lern- zum Lebensort. Die Ganztagschulen erweitern ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Sie öffnen sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und beziehen außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Damit werden Ganztagschulen für Kinder und Jugendliche zu einem breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit Lebensweltbezug.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern bereichert das ganzheitliche Bildungsangebot der Ganztagschulen. Das Personal der Kooperationspartner bringt sich mit seinen Kompetenzen ein und trägt zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei.

Die Bedeutung des Tanzes als wesentlicher Bestandteil kultureller Bildung ist unumstritten. Kulturell-tänzerische Angebote stärken das gemeinsame Aufwachsen und Lernen von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen familiären, kulturellen und sozialen Hintergründen. Die intensive Beschäftigung mit Kultur und Tanz beeinflusst ihre körperliche, emotionale und kognitive Entwicklung nachhaltig positiv.

Kooperationspartner wie die Mitglieder des ADTV erreichen mit ihren kulturell-tänzerischen Angeboten für Kinder und Jugendliche in der Ganztagschule viele jungen Menschen und eröffnen ihnen leichter Zugang zu Gruppen bzw. Institutionen, in denen sie ihre Neigungen, Fähigkeiten und Interessen weiterentwickeln können.

Die sogenannten modernen Tanzformen und Trendtänze sind vielfach integrativer Bestandteil der jugendlichen Lebenswelt. Der ADTV ist daher bestrebt, sich in Ganztagschulen mit seinen qualitätsorientierten kulturell-tänzerischen Angeboten einzubringen und die Freude am Tanzen zu wecken.

Das Niedersächsische Kultusministerium und der ADTV stimmen darin überein, dass kulturell-tänzerische Angebote das außerunterrichtliche Angebot von Ganztagschulen bereichern und neben Spiel-, Sport- und Bewegungsangeboten Schülerinnen und Schüler zu mehr aktiver Betätigung anregen.

## **§ 1**

### **Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit**

(1) Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern regelt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der ADTV wird auf der Homepage [www.ganztagschule-niedersachsen.de](http://www.ganztagschule-niedersachsen.de) als Partner zur Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule benannt. Auch die Angebote der Mitglieder des ADTV können auf dieser Homepage dargestellt werden. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird anerkannt, dass die Mitglieder des ADTV im Umfang des Geltungsbereichs dieser Rahmenvereinbarung gemeinnützige Zwecke i. S. v. Nr. 8.2 Abs. 2 und 8.3 Abs. 1 des in Abs. 1 benannten Erlasses verfolgen. Kooperationsverträge im kulturell-tänzerischen Bereich werden vorrangig mit den Mitgliedern des ADTV geschlossen. Weitere Kooperationen mit anderen gemeinwohlorientierten Partnern, die kulturelle oder tänzerische Angebote unterbreiten, sind davon unbenommen.

(3) Das von der Ganztagschule verantwortete und unter Einbeziehung des regionalen Kooperationspartners erarbeitete Ganztagschulkonzept ist integrativer Teil des Schulprogramms. Es trifft Aussagen zu den grundlegenden Gestaltungsmerkmalen guter Ganztagschule und wird regelmäßig von der Schule evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Kooperationspartner mit ein.

## **§ 2**

### **Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit**

(1) Der erweiterte zeitliche Rahmen einer Ganztagschule sowie die Zusammenarbeit verschiedener Professionen bieten hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Implementierung grundlegender Gestaltungsmerkmale guter Ganztagschule.

Diese sind u. a.

- individualisierte Lehr- und Lernmethoden, die auf die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen eingehen i. S. v. Nr. 1.2 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,

- gute Sozialbeziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden sowie unter den Schülerinnen und Schülern, aber auch unter den Lehrenden unabhängig von ihrer Profession i. S. v. Nr. 1.2 und Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- hohe Kooperationsbereitschaft aller an der Ganztagschule Tätigen, gegenseitige Wertschätzung der jeweiligen Professionen und Personen i. S. v. Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten i. S. v. Nr. 3.3 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses.

(2) Ziel dieser Vereinbarung ist es, außerunterrichtliche Angebote des Tanzens kostenfrei allen Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen anzubieten, die freiwillig und für einen verbindlichen Zeitrahmen daran teilnehmen möchten.

(3) Das Tanzen macht Freude. Es gilt als wissenschaftlich belegt, dass Musik, Tanz und soziales Miteinander sich positiv auf die kognitiven Schulleistungen auswirken. Außerunterrichtliche Angebote im Bereich des Tanzens ermöglichen darüber hinaus einen Kompetenzzuwachs im Bewegungs-, Koordinations- und Sozialverhalten.

(4) Durch das Tanzen werden viele alltagsrelevante Schlüsselkompetenzen erlernt und gefestigt: Höflichkeit, Respekt und der wertschätzende Umgang miteinander, Toleranz und interkulturelles Verständnis, Team- und Kooperationsfähigkeit, Umgangsformen, Kreativität, Selbstmotivation und Selbstwertgefühl, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit, die Balance von Nähe und Distanz sowie Gesundheitsbewusstsein.

(5) Für die außerunterrichtlichen Angebote der Mitgliedsorganisationen des ADTV kommen in der Regel Personen in Betracht, die bei den Tanzschulen des ADTV tätig sind und entsprechend qualifiziert sind.

(6) Als außerschulisches Angebot im Anschluss an die Ganztagschule können in den Räumen der Schule gemäß Vereinbarung zwischen Schulträger und Tanzschule kostenpflichtige Tanzkurse für Klassen bzw. Jahrgänge durch Tanzlehrende des ADTV stattfinden.

### **§ 3**

#### **Formen der Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen einer Ganztagschule und einem unter dem Dach des ADTV organisierten Kooperationspartners.

(2) Die für die Kooperationen nach Abs. 1 zu schließenden Verträge beruhen auf den Mustern für Kooperationsverträge, die dem in § 1 Abs. 1 benannten Erlass beigefügt sind.

(3) Auch auf regionaler und lokaler Ebene bedarf die Kooperation im Rahmen der Ganztagschule regelmäßiger Informations- und Dialogprozesse zwischen den Beteiligten. Die Unterzeichnenden werden diese Austauschprozesse unterstützen, um Kommunikation und Vernetzung der Akteure vor Ort zu stärken.

(4) Den örtlichen Partnern wird darüber hinaus je nach Vertragsform empfohlen, folgende Details zu beachten:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung,
- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- Klärung personeller Zuständigkeiten, Benennung von Ansprechpartnern sowie Vertretungsregelungen,
- gegenseitige Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen der verantwortlichen Ansprechpartner des Kooperationspartners.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien werden einander wechselseitig und frühzeitig über Veränderungen der jeweiligen die Zusammenarbeit betreffenden Rahmenbedingungen informieren.

(2) Diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule beinhaltet, dass sich die Partner regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium, lädt dazu ein. Situationsabhängig wird entschieden, ob eine Einladung an alle Rahmenvereinbarungspartner ergeht oder ob

Einzelgesprächen der Vorzug zu geben ist. Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung zeitnah im direkten Gespräch behandelt.

## § 5

### Inkrafttreten / Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft. Sie kann jederzeit einvernehmlich schriftlich ergänzt oder verändert werden.

(2) Die Vereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem ADTV auf geeignete Weise den Ganztagschulen und den Mitgliedern des ADTV bekannt gemacht.

Hannover, den *2. März 2016*



**Frauke Heiligenstadt**

Niedersächsische Kultusministerin



**Cornelia Willius-Senzer**

Präsidentin des  
Allgemeinen Deutschen  
Tanzlehrerverbandes (ADTV)